

**Gutachterliche Stellungnahme  
zu einer Rechtsfrage in Zusammenhang  
mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV)**

**I. Gutachtenauftrag**

Auf Wunsch des Ältestenrats hat der Präsident des Abgeordnetenhauses den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst um die Prüfung der folgenden Frage gebeten:

Handelt es sich bei den Mitarbeitenden der Mitglieder des Abgeordnetenhauses um Personen, „die in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen“ tätig sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 b) CoronaImpfV), so dass die Abgeordneten all ihren Mitarbeitenden eine Arbeitgeberbescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit erhöhter Priorität ausstellen können?

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

## II. Gutachten

Die Mitarbeitenden der Abgeordneten haben nur dann einen Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung mit erhöhter Priorität, wenn diese gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) der Corona-Impfverordnung (Corona-ImpfV)<sup>1</sup> „in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen“ tätig sind.

Die entscheidungsrelevante Vorschrift lautet wie folgt:

### *§ 4 Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität*

*(1) Folgende Personen haben mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:*

*(...)*

*4. Personen,*

- a) die Mitglieder von Verfassungsorganen sind,*
- b) die in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei der Bundeswehr, bei der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks, in der Justiz und Rechtspflege tätig sind,*

*(...)*

Als Verfassungsorgan kommt vorliegend das Parlament, also das Abgeordnetenhaus, in Betracht. Die Abgeordneten selbst sind bereits als „Mitglieder eines Verfassungsorgans“ von § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) Corona-ImpfV erfasst.

Die Mitarbeitenden der Abgeordneten müssten daher „im Verfassungsorgan Parlament“ und dort „in besonders relevanter Position“ tätig sein.

Eine solche Tätigkeit entsteht vorrangig durch ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit der Abgeordnetenhausverwaltung bzw. mit dem Land Berlin. Daneben dürften vom Wortlaut auch solche Personen erfasst sein, die zwar nicht in einem direkten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Abgeordnetenhaus stehen, deren Tätigkeit jedoch so eng mit dem Parlamentsbetrieb verbunden ist, dass sie diese Aufgaben primär nur vor Ort „im Verfassungsorgan Parlament“ verrichten können.

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) vom 31.3.2021 (BAnz AT 1.4.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.4.2021 (BAnz AT 30.04.2021 V5).

Nach § 7 Abs. 3 LAbgG<sup>2</sup> darf jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses (MdA) bis zu drei Mitarbeitende beschäftigen. Die in diesem Zusammenhang erlassene „*Richtlinie des Präsidiums des Abgeordnetenhauses von Berlin für den Ersatz von Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 7 Abs. 3 LAbgG vom 3. Dezember 2019*“ stellt in Nr. 6 klar, dass der Arbeitsvertrag zwischen dem MdA und dem Mitarbeiter geschlossen wird und keine Rechtsbeziehung zwischen dem Land Berlin und dem Mitarbeiter entsteht; der Mitarbeitende ist nicht Angehöriger des öffentlichen Dienstes.

Die Vertragsbeziehung zwischen dem MdA und seinen Mitarbeitenden ist damit rein privatrechtlich. Es besteht kein Beschäftigungsverhältnis und keine Rechtsbeziehung mit dem Land Berlin oder der Abgeordnetenhausverwaltung.

Darüber hinaus ist eine Tätigkeit der Mitarbeitenden des MdAs – im Gegensatz z. B. zur Tätigkeit der Fraktionsbediensteten (vgl. z. B. § 25 Abs. 7 GO Abghs) – im Parlamentsgebäude weder vorgesehen noch erforderlich. Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LAbgG stellt das Abgeordnetenhaus interne Büros allein den Fraktionen zur Verfügung. Selbst wenn einzelne Mitarbeitende des Abgeordneten ausnahmsweise zeitweilig im Gebäude des Abgeordnetenhauses tätig sein sollten, ändert dies nichts an der Grundkonzeption.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass ein Anspruch auf eine prioritäre Impfberechtigung für die Mitarbeitenden der MdAs schon wegen des Wortlauts ausscheidet. Sie sind nicht „in den Verfassungsorganen“ tätig. Auf das weitere Tatbestandsmerkmal „in besonders relevanter Position“ kommt es daher nicht an.

Dieses Ergebnis entspricht auch dem Sinn und Zweck der Norm. Ein Anspruch auf prioritäre Schutzimpfung soll nur bestimmten Personengruppen zustehen. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Coronavirus-Impfverordnung<sup>3</sup> führt dazu aus, dass u.a. diejenigen Personen einen prioritären Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2 haben, die beruflich einem sehr hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind und jene, die für die Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen eine Schlüsselstellung besitzen.

---

<sup>2</sup> Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LAbgG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9.2.2021 (GVBl. S. 158);

<sup>3</sup> Abrufbar auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit, [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de).

Neben den Abgeordneten sind im Parlament diejenigen Personen einem sehr hohen Expositionsrisiko ausgesetzt, die zwingend vor Ort tätig sein müssen, um die Durchführung der Plenar- und Ausschusssitzungen zu gewährleisten. Dies sind zum einen die Beschäftigten der Verwaltung, z. B. im Ordnungsdienst, in den Ausschussbüros, in der Technik etc., aber auch die Beschäftigten der Fraktionen; zusammenfassend alle, die den Parlamentsbetrieb ermöglichen und aufrechterhalten. Sie sind beruflich gezwungen, mit einer hohen Anzahl von Personen in Kontakt zu kommen – denn ihre Aufgaben können in großen Teilen nicht in häuslicher Arbeit oder an anderer Stelle erledigt werden. Die genannten Personengruppen besitzen zugleich auch eine Schlüsselstellung für die Aufrechterhaltung der staatlichen Funktion des Parlamentsbetriebs, weil sie für die Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs unerlässlich sind.

Eine solche Schlüsselstellung kommt den Mitarbeitenden des Abgeordneten nicht zu. Sie unterstützen den Abgeordneten zwar in seiner parlamentarischen Arbeit und nehmen daher für diesen eine relevante Rolle ein. Für die Erfüllung dieser Aufgaben müssen die Mitarbeitenden jedoch nicht vor Ort sein. Dies zeigt sich schon daran, dass die Geschäftsordnung den Mitarbeitenden der Abgeordneten, anders als z. B. den Fraktionsbediensteten, keine eigenständigen Anwesenheitsrechte (vgl. für die Fraktionsbediensteten z. B. § 25 Abs. 7 GO Abghs) oder keinen eigenen Zuständigkeitsbereiche (vgl. für die Fraktionsbediensteten z. B. § 5 Abs. 1 Satz 3 GO Abghs) einräumt. Die Unterstützung des Abgeordneten kann nahezu ausschließlich in den Wahlkreisbüros oder in häuslicher Arbeit erfolgen. Damit sind sie anders als die Beschäftigten des Abgeordnetenhauses oder der Fraktionen keinem so hohem Expositionsrisiko ausgesetzt, aus dem sich eine prioritäre Impfberechtigung folgern ließe.

Diese Rechtsauffassung wird auch von der Mehrheit der anderen Landtage geteilt. Landtage, die den Mitarbeitenden der Abgeordneten ein Impfangebot ermöglichen, begründen dies in der Regel nicht mit rechtlichen Argumenten, sondern bieten den Mitarbeitenden das Impfangebot aus pragmatischen Gründen an, etwa weil ohnehin alle Landesbediensteten ein prioritäres Impfangebot erhalten haben (so der Landtag Hessen) oder weil die Impfkampagne bereits so weit fortgeschritten ist (so die Landtage Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz). Der Landtag Bayern erteilt nur jenen Mitarbeitenden eines Abgeordneten ein Impfangebot, die ihren ständigen Arbeitsplatz im Landtag haben. Die Abgeordneten des Landtags Saarland und der Bürgerschaft Bremen beschäftigen keine Mitarbeitende, so dass sich die Frage dort nicht stellt.

### **III. Ergebnis**

Bei den Mitarbeitenden der Mitglieder des Abgeordnetenhauses handelt es sich nicht um Personen, „*die in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen*“ tätig sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 b) CoronaImpfV). Die Abgeordneten können ihren Mitarbeitenden daher keine Arbeitgeberbescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit erhöhter Priorität ausstellen.

\* \* \*